

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-10-522

Gegenstand:

Zweikomponenten-Polyurethan-Farblackssysteme
„PUR CL-240/30-Colorlack, weiß“ und
„PUR HCL-242/90-Hochglanz-Colorlack, weiß“
für schwerentflammbare Holzspanplatten - auch furniert - der Bau-
stoffklasse B1 (DIN 4102-1, 05/98) als Bauprodukt der Bauregelliste
A Teil 2 (2010/1), lfd. Nr. 2.10.2

Antragsteller:

Remmers Baustofftechnik GmbH
Bernhard-Remmers-Straße 13

49624 Lönigen

Ausstellungsdatum:

08.11.2010

Geltungsdauer bis:

06.09.2015

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-MPA-E-10-522 vom 07.09.2010.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Zweikomponenten-Polyurethan-Farblacksysteme „PUR CL-240/30-Colorlack, weiß“ und „PUR HCL-242/90-Hochglanz-Colorlack, weiß“ auf schwerentflammaren Holzspanplatten - auch furniert - als schwerentflammare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1. Der Baustoff gilt als **nicht brennend abtropfend / abfallend**.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die Zweikomponenten-Farblacksysteme sind auf schwerentflammaren Holzspanplatten - auch furniert - zu verwenden. Die Nassauftragsmenge der Zweikomponentenmischungen „PUR CL-240/30-Colorlack, weiß“/„PUR H-280-Härter“ im Mischungsverhältnis 10:1 und „PUR HCL-242/90-Hochglanz-Colorlack, weiß“/„PUR H-280-Härter“ im Mischungsverhältnis 5:1 muss 3 x 120 g/m² betragen. Alternativ kann ein Grundanstrich aus „PUR PF-230-Pigmentfüller, weiß“ in einer Nassauftragsmenge von 180 g/m² in Verbindung mit einem Deckanstrich aus 2 x 120 g/m² „PUR CL-240/30-Colorlack, weiß“/„PUR H-280-Härter“ bzw. „PUR HCL-242/90-Hochglanz-Colorlack, weiß“/„PUR H-280-Härter“ verwendet werden. Der Grundanstrich ist ebenfalls mit dem Härter im Mischungsverhältnis 10:1 zu versetzen. Die mit den Farblacksystemen beschichteten Oberflächen dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden. Die mit den Farblacksystemen beschichteten Platten dürfen nur im Innenbereich von Gebäuden verwendet werden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz.

1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Die Zweikomponenten-Polyurethan-Farblacksysteme müssen auf Acrylatharzbasis hergestellt werden. Die Lacke müssen weiß sein und einen seidenmatten bzw. hochglänzenden Glanzgrad aufweisen. Die Dichte des Grundanstrichs muss 1200 kg/m³ ± 50 kg/m³ und die der Farblacke 1170 kg/m³ ± 50 kg/m³ betragen.

2.1.2 Die Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim MPA NRW hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Zweikomponenten-Polyurethan-Farblacksysteme müssen aufgetragen auf schwerentflammaren Holzspanplatten - auch furniert - die Anforderungen an schwerentflammare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 erfüllen.



- 2.3 Nutzung, Unterhalt, Wartung
Die Bauprodukte dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt sein.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.10.2 Ausgabe 2010/1 und der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"¹ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-05, Abschnitt 3 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

4 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach dem Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.



¹ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Hersteller
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Herstellwerk
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Nur schwerentflammbar (Klasse DIN 4102-B1) auf schwerentflammbaren Holzspanplatten - auch furniert -"

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2010/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

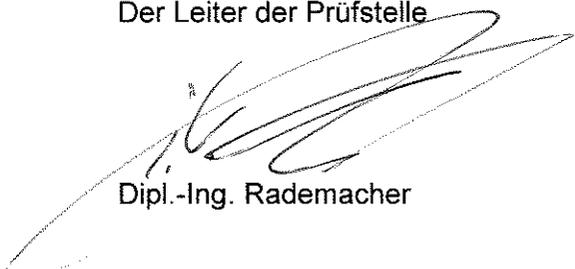
Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund einzulegen.

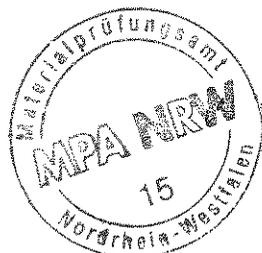
7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Erwitte, 08.11.2010

Der Leiter der Prüfstelle


Dipl.-Ing. Rademacher



Der Sachbearbeiter


Dipl.-Ing. Schreiner